AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 27 vom 16.05.21

Der VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT, hier:

Bekanntmachung der Wahl der Initiativen und Fachbereichsvertreter*innen in den Studierendenrat 2021

1. Die Wahl der Initiativen und der Fachbereichsvertretungen für den Studierendenrat (StuRa) wird als elektronische Wahl durchgeführt.
2. Der Abstimmungszeitraum ist von

Mittwoch, 07.07.2021, 10:00 Uhr bis Dienstag, 13.07.2021, 10:00 Uhr

Die Wahl findet als Online-Wahl statt.

3. Gem. § 2 Abs. 1 der Wahl- und Urabstimmungsordnung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß §65 Abs. 1 LHG aktiv und passiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung entfällt, sofern er*sie Mitglied eines Wahlorgans ist (s. hierzu Punkt 9).

   Wählen darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in seinem*ihrem Fachbereich wahlberechtigt. Studienfächer sind einem Fachbereich gemäß des 1. Anhangs der Satzung zugeordnet. Bei mehreren gleichberechtigten Hauptfächern wird die Fachbereichszugehörigkeit nach dem alphabetisch zuvorkommenden Hauptfach bestimmt. Darin nicht aufgelistete Studienfächer werden nach ihrer inhaltlichen Nähe einem Fachbereich zugeordnet.

4. **Auslage, Korrektur und Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses:** Die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich ergibt sich aus dem Wähler*innenverzeichnis. Das Wähler*innenverzeichnis kann während der Auslegefrist vom **19. Mai** bis zum **02. Juni 2021 bis 14 Uhr berichtigt oder geändert** werden. Nach Ablauf der Frist sind Anträge auf Berichtigung oder Änderungen des Wähler*innenverzeichnis nicht mehr zulässig.

   Eine Einsichtnahme im Sekretariat der Studierendenschaft ist aufgrund den aus der Hygieneordnung und dem Corona-Stufenplan folgenden Beschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Universitätsgebäuden **nicht möglich.** Die Auslage des Wähler*innenverzeichnis sowie Anträge zur Berichtigung oder Änderungen des Fachbereichs erfolgen **per schriftlicher Abfrage.** Zur Einsicht in das Wähler*innenverzeichnis ist eine E-Mail (oder

Brief) an die WSSK zu richten. Hierin ist der Einsichtswunsch, der Name sowie die Matrikelnummer anzugeben. Die WSSK übermittelt dann auf demselben Weg die entsprechende Information aus dem Wähler*innenverzeichnis bzw. teilt mit, dass kein Eintrag vorhanden ist. Es ist zu beachten, dass sich das Recht auf Auskunft lediglich auf die eigenen Angaben beschränkt, § 8 Abs. 1 S. 2 WahlO.

Anträge auf Berichtigung des Wähler*innenverzeichnisses, sowie Anträge auf Fachbereichswechsel können während der Auslegefrist bei der WSSK eingereicht werden. Diese sind via E-Mail oder Post an folgende Adresse zu schicken:

E-Mail:
wssk@stura.org.

Postadresse:
Verfasste Studierendenschaft der Albert-Ludwig-Universität Freiburg, WSSK,
Belfortstraße 24,
79098 Freiburg im Breisgau,

Vordrucke für solche Anträge sind auf der StuRa-Website verfügbar unter: www.stura.uni-freiburg.de/gremien/wahlen/Vordrucke

4.1 In den **Studierendenrat** sind 10 Abgeordnete und jeweils ein*e Vertreter*in der Fachbereiche zu wählen. (gemäß: § 8 und §17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft)

4.2 Die **Abgeordneten** werden von allen Wahlberechtigten über eine freie, geheime und gleiche personalisierte Listenwahl, mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens (§ 16 Abs. 1-3 Wahl- und Urabstimmungsordnung), gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die pro Liste in den Studierendenrat gewählt werden, ergibt sich aus dem Adams-Verfahren (§ 8 Abs. 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).

4.3 Jeder Fachbereich wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen eine*n **Fachbereichsvertreter*in**. Für diese Wahl sind nur Angehörige des Fachbereichs wählbar und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft).
Für folgende Fachbereiche sind Fachbereichsvertretungen zu wählen:

Theologische Fakultät	FB Theologie
Rechtswissenschaftliche Fakultät	FB Rechtswissenschaften
Wirtschafts- und Verhaltens-wissenschaftliche Fakultät	FB EZW (Erziehungswissenschaft) FB Psychologie FB Sport FB Wirtschaftswissenschaften
Medizinische Fakultät	FB Medizin

	FB MolMed (Molekulare Medizin) FB Zahnmedizin
Philologische Fakultät	FB Germanistik FB Anglistik FB Romanistik FB Altphilologie FB Skandinavistik FB Slavistik
Philosophische Fakultät	FB Archäologie und Altertumswissenschaften FB Kulturanthropologie FB Ethno-Musik (Ethnologie und Musikwissenschaften) FB Geschichte FB SIJ (Islamwissenschaften, Judaistik und Sinologie) FB Kunstgeschichte FB Politik FB Philo (Philosophie) FB LAS (Liberal Arts and Sciences) FB AGeSoz
Fakultät für Mathematik und Physik	FB Mathematik FB Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie	FB Chemie FB Pharmazie
Fakultät für Biologie	FB Biologie
Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen	FB Geographie FB Geologie FB FHU (Forstwissenschaften, Hydrologie und Umweltwissenschaften)
Technische Fakultät	FB TF (Technische Fakultät)

4.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt ein Jahr (gem. § 2 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft). Sie beginnt am 01.10.2021 und endet am 30.09.2022.

5. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Fachbereichsvertreter*in:
Pro Fachbereich ist ein*e Fachbereichsvertreter*in zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 11 Bewerber*innen enthalten.

Die Sitzzuteilung erfolgt nach personalisierter Listenwahl (§14 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Die Stimme ist direkt an eine Person auf einer Liste zu vergeben. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag mit weniger als 3 Bewerber*innen oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird.
Jede*r Wahlberechtigte des Fachbereichs hat eine Stimme.

Abgeordnete der Initiativen im Studierendenrat:
Insgesamt werden 10 Abgeordnete der Initiativen in den Studierendenrat nach personalisierter Listenwahl nach dem Adamsverfahren gewählt (§16 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung). Ein Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerber*innen enthalten.
Der*die Wähler*in hat 10 Stimmen. Er*Sie kann eine*r Bewerber*in bis zu drei Stimmen geben. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen.

5. Es ergeht hiermit die Aufforderung, **Wahlvorschläge** rechtzeitig von:

Mittwoch, 02. Juni 2021, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 09. Juni 2021, 14.00 Uhr

unter Beachtung der Formvorschriften der Wahl- und Urabstimmungsordnung einzureichen. (Ein Wahlvorschlag ist durch einen Namen und eine Abkürzung zu bezeichnen. Ein Abdruck der Bestimmungen zu Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist dieser Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügt.) **Vordrucke für Wahlvorschläge** (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) auf der Homepage der Studierendenschaft (stura.uni-freiburg.de -> Unter Gremien – Wahlen) erhältlich.

Wichtig: Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist das Studierendenhaus in der Belfortstraße 24 für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Einreichung von Wahlvorschlägen **sollte daher per Post erfolgen.** Das Sekretariat hat leider keinen Briefkasten zum Einwerfen von Briefen. Nur in Ausnahmefällen kann, nach Anfrage per Mail (info@stura.org) oder zu den Öffnungszeiten telefonisch (0761 203-2032), die Einreichung auch im Sekretariat erfolgen. Bei Rückfragen ist die WSSK jederzeit erreichbar.

7. Wählen und gewählt werden können alle immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorand*innen, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wähler*innenverzeichnisses. Das Wähler*innenverzeichnis wurde am 04.05.2021 vor dessen Auslegung vorläufig abgeschlossen. Zur Einsichtnahme und Korrektur des Wähler*innenverzeichnisses siehe Punkt 4.

8. Die Möglichkeit der Briefwahl entfällt bei elektronischer Wahl gem. § 22a Wahl- und Urabstimmungsordnung.

9. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (WSSK, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein.

10. Auf die Modalitäten der universitätsöffentlichen Zusammenführung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die WSSK wird später hingewiesen, da noch nicht abgesehen werden kann, in welche Rahmen dies erfolgen wird.

Jakob Engelmann Anne Hermann Lukas Sydow Jakob Wagner Laura Weh

Freiburg im Breisgau, 16.05.2021 Die WSSK der Verfassten Studierendenschaft der Albert- Ludwigs-Universität Freiburg

Anlagen: 1 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

---

Alle und weitere Informationen findet ihr jederzeit auf der Homepage des StuRa, unter https://www.stura.uni-freiburg.de/gremien/wahlen/sturawahlen/sturawahlen21 oder in dem ihr den folgenden QR-Code scannt:

StuRa WAHLEN 2021

Anlage 1 - Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.

(2) Anzahl der Unterstützenden der Wahlvorschläge:

1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,

2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.

(3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen: 1. Vor- und Zuname,
2. Matrikelnummer,
3. die Fachbereichszugehörigkeit,
4. eigenhändige Unterschrift,
5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
    a) Adresse,
    b) Telefonnummer,
    c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterstützer*in vertritt diese*n.

(4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerber*in.

(5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

(6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
1. Listenplatznummer,
2. Vor- und Zuname,
3. Matrikelnummer,
4. die Fachbereichszugehörigkeit,
5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.

(7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).

(9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK oder eine hierzu bevollmächtigte Person Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die WSSK oder die bevollmächtigte Person prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß §12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.

(10) Bei Unklarheiten kann die WSSK um Klarstellung ersucht werden.

(11) Vordrucke für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen) sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.

(12) Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 21. Tag vor der Wahl behoben werden (§12 Abs. 1 Wahl- und Urabstimmungsordnung).